

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 25 (1929)

Der Kampf um das Waldregal in der Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Kurt Kaser.

Vorbemerkung.

Diese Abhandlung versucht ein Programm, das ich in meinen „Vorschlägen zur Geschichte des steirischen Waldwesens im 16. und 17. Jahrhundert“ (siehe diese Zeitschrift, Jahrg. 23, 1927, S. 171—174) entwickelt habe, teilweise auszuführen. Hier sollen nur die Ursachen des zwischen Landesherrn und Landschaft in der Waldfrage bestehenden Gegensatzes in Kürze dargelegt und nach ihrer politischen und wirtschaftlichen Bedeutung gewürdigt werden. Die Entstehungsgeschichte der Waldordnung von 1695, die den Gegensatz zu lösen sucht, möchte ich an anderer Stelle behandeln. Raumangel nötigte zu äußerster Knappheit im Text, wie in den Noten, wo nur einzelne besonders charakteristische Belege gegeben werden konnten. Als Material dienten in der Hauptsache die Bestände der beiden Grazer Archive, und zwar im Steiermärkischen Landesarchiv:

Waldwesen (W.-W.), Sch. 1—10 (Landschaftl. Arch.).

Landtagshandlungen (L.-T.-H.).

Landtagsakten (L.-T.-A.).

Ausschuß- und Verordnetenprotokolle (A.-P., V.-P.).

Akten des Oberbergamtes Leoben (O.-B.-A.).

Stubenberger-Spezialarchiv.

Patentenreihe.

Im Steiermärkischen Regierungsarchiv:

Hofkammer-Sachabteilung (S.-A.).

Hofkammerakten (H.-K.-A.).

Eine Betrachtung des steirischen Waldwesens im 16. und 17. Jahrhundert führt uns zu einem Zentralproblem heimatischer Wirtschaftsgeschichte. Mehr noch als heute bildete damals der Waldreichtum das starke Rückgrat der steirischen Volks- und Staatswirtschaft. Er versorgte das platte Land und die von häufigen Feuersbrünsten heimgesuchten Städte mit Bau-, Brenn- und Werkholz, eine Reihe von Ge-

werben mit Rohmaterial, er diente dem Bauern zur Weide, zur nur allzugründlich ausgenutzten Erweiterung seines Wirtschaftsraums. Endlich aber — und darin lag sein Hauptwert — war der Wald die Nährquelle der beiden Hauptindustrien, der Salz- und Eisenproduktion, die seiner zur Gewinnung von Gebäuholz und Brennstoff nicht entraten konnten. Der Wald lieferte aber auch die Flöße und Plätten zur Verfrachtung von Salz und Eisen auf Mur und Drau. Und was für den nördlichen Landesteil der Erzberg und die Saline Aussee, das bedeutete für das Unterland der Weinbau, dessen Bedarf an Rebenholz und Fässern gleichfalls aus den obersteirischen Wäldern gedeckt wurde. Wie zum friedlichen Erwerb wurde der Wald aber auch zur Verteidigung des Landes nutzbar gemacht. Proviant, Munition und anderes Kriegsmaterial wurden nach der stets bedrohten Südgrenze verflößt.

So ist der Wald das nicht ängstlich genug zu behütende Kleinod des Landes, aber auch ein Streitobjekt zwischen Landesherrn und Landschaft. Damit nun führt unsere Betrachtung über das rein Wirtschaftliche hinaus in den Bereich der steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte während ihrer stärkst bewegten Periode. Auch in die Waldfrage greift der vielgestaltige Mechanismus fürstlich-ständischer Doppelverwaltung ein, auch hier reiben sich aneinander die beiden Faktoren, die in ihrer Vereinigung den dualistisch gestalteten Ständestaat ausmachen: Landesherr und Landschaft. Auch von dieser Seite her lernen wir den mühsamen Bildungsprozeß des absoluten Staates kennen.

Nur flüchtig kann hier der Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte des deutschen Waldwesens angedeutet werden. Gegen Ende des Mittelalters begann der scheinbar unerschöpfliche Waldreichtum infolge irrationaler Kolonisation langsam zu versiegen. Der steigende Holzbedarf der aufblühenden Montanindustrie, dann auch das Jagdinteresse der hohen Herren trieben die erstarkten, in den Besitz des Waldregals gelangten Landesgewalten zu energischem Waldschutz, der von den autonomen Dorfgemeinden bisher nicht kräftig genug gehandhabt worden war¹. So ging die Zeit einer nur wenig beschränkten, aber den Wald oft verderblichen Wirtschaft für den Untertan vorbei.

Die Kameralisierung der Wälder im Dienst des Montanwesens setzt nun mit Beginn der neueren Zeit auch auf österreichischem Boden ein. Die Salzburger Erzbischöfe erlassen

¹ K. Lamprecht, *Deutsch. Wirtschaftsleben*, I. (576 ff.); K. Roth, *Gesch. des Forst- u. Jagdwesens in Deutschland*, 226—228, 397 ff., 402 ff.

im 16. Jahrhundert zugunsten der Halleiner Saline eine Reihe tiefeinschneidender Waldordnungen. Und im klassischen Bergbaulande Tirol bringt Maximilian I. das landesfürstliche Almendregal in besonderer Anwendung auf den Wald rücksichtslos zur Geltung².

Auch in der Steiermark machten die Habsburger seit Maximilian I.³ energische Anläufe zur staatlichen Regelung des Waldwesens — eine Aufgabe, mit der sich manche Generation abquälen sollte. Die Hauptsorge der Fürsten galt auch hier der vom Holzangel bedrohten, mit stärksten fiskalischen Interessen verknüpften Montanindustrie, daneben der Befriedigung fürstlicher Jagdlust⁴. Nun boten gerade die obersteirischen Wälder nach den Berichten der hiesigen Waldbereitungscommissionen ein höchst trostloses Bild, waren sie durch Not und Unverstand der Bauern planmäßiger Verwüstung ausgesetzt, die Holzversorgung der Eisen- und Salzproduktion und damit die Zukunft dieser beiden führenden Industrien ernstlich in Frage gestellt.

Nicht allzu streng dürfen wir den steirischen Bauer ob dieser grausamen Zerstörung des Waldkapitals tadeln. Namentlich in Obersteier auf karger Scholle sitzend, angewiesen auf extensiven Ackerbau und besonders auf reichliche Viehzucht, mußte er nach Erweiterung seiner Anbau- und Weidefläche streben, die er kaum anders erreichen konnte als eben auf Kosten des Waldes. So wüdeten denn der Bauer und seine Hausgenossen in den Wäldern mit Hacken und Reuten, Brennen und Schwenden. Die gerodete Fläche benützten sie als Acker und Weide, errichteten Almen und Schwaighöfe, gründeten im Wald neue Wohnsitze. Leihverträge mit der Herrschaft gaben diesen neugeschaffenen Betrieben die rechtliche Basis. So brach gleichsam ein neues Zeitalter der Waldkolonisation an, deren unregelmäßiger Verlauf die Waldsubstanz zu vertilgen drohte. Wo einst hochragende Stämme gestanden waren oder doch hätten stehen können, war nun der Wald bis zur Wurzel ausgereutet und ausgebrannt, erhoben sich primitive bäuerliche Behausungen, ja „ganze Dörfer“, wurde Getreide gesät, weideten Rinder, Schafe, und das besonders dem Jungholz

² H. Wopfner, *Das landesfürstliche Almendregal* (Forsch. z. inner. Gesch. Österreichs, hg. v. A. Dopisch, H. 3, 1906.)

³ Trubig J., *Heinrich Wüest, gemeiner Waldmeister zu Hall i. T. 1511—1520*, *Öst. Vierteljahresschrift f. Forstwesen*, 1893, 1. H.

⁴ Vgl. Jg. 33 dieser Ztschr., S. 172. — Siehe vor allem den *Waldbereitungscommissionsbericht: Waldwesen*, Sch. 1, Instr. 1535 10. V. (alte Waldordnungen de a. 1562, 1566, 1567); Sch. 8, n. IV u. V; Sch. 10, 1529—1767 u. 16.279/II. u. 2192. Dazu die später angeführten Waldordnungsentwürfe.

verderbliche Geißvieh. Auch machte der Bauer aus dem geschlagenen Holz Kohle, aus deren Erlös er seine Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn leichter decken konnte⁵.

Geriet er schließlich beim Roden auf dünnen, sandigen, zur Weide nicht geeigneten Grund, mangelte es ihm an Holz, so brach er ungescheut in fremden Besitz, selbst in landesfürstliche Wälder ein, deren wertvolle Bestände nun auch dem lieben Vieh zum Opfer fielen. Den obrigkeitlichen Organen, die ihm wehren wollten, bot der Bauer trotzigen Widerstand⁶. Tiefgewurzelt lebt ja beim gemeinen Mann bis heute der Glaube, daß der Wald sein Eigen sei, daß er darin nach Gefallen hausen könne.

Die übrigbleibenden Wälder wurden auf eine allen forstlichen Grundsätzen geradezu hohnsprechenden Art mißhandelt. Der Bauer wußte nichts von rationellem Holzschlag, zerstörte leichtsinnig den jungen Nachwuchs, vergeudete junges und gutes Holz zur Anfertigung von Zäunen oder zu ähnlichen Zwecken, verdarb die Bäume durch das Abschälen der Rinde, ließ Windwurf, Dürholz und Astach massenweise im Walde verfaulen.

Und noch gefährlichere Feinde des Waldes als der hausgesessene Bauer waren die mit ihm in Gemeinschaft lebenden ländlichen Proletarier, die ledigen Söhne und Knechte, die Gäste und Herberger, die ohne eigenen Grund beim Bauern zur Miete wohnten, auch die Holzknechte und Köhler. Sie alle benützten den Wald zur Aufbesserung ihrer dürftigen Existenz. Der Nahrungsspielraum war ihnen zu eng geworden. Auf dem Land fanden sie im Rahmen der Bauernwirtschaft keinen rechten Platz mehr. Die Abwanderung in die selbst verarmten Städte, die in früheren Jahrhunderten einen Abzugskanal gebildet hatte, war ihnen nun wohl verschlossen. So ist es wieder die bittere Not, die das arme Landvolk in den Wald hineintreibt. Ein Schwarm von Besitzlosen nistet sich jetzt — mit Unterstützung des Bauern, der die Lästigen los werden will — in den Wäldern ein, schlägt dort Hütten und Keuschen auf, verlegt sich gleichfalls auf Acker- und Weidebetrieb, stellt dem Wild nach, treibt Holzschacher und sonstigen Fürkauf, raubt Holz aus dem herrschaftlichen Walde. Der Grundherr drückt beide Augen zu, leistet dieser Bewegung sogar Vorschub, weil er von den Waldsiedlern Zins und unentgeltliche Robot gewinnt. Der Fiskus aber klagt, daß sie ihm die Steuern schuldig bleiben, und daß ihm oft von der Herrschaft der Ertrag der neuen Zinsgüter verschwiegen werde. Ein besonders krasses Bei-

spiel, wie der ländliche Proletarier sein Bedürfnis nach festem Heim und eigener Wirtschaft auf Kosten des Waldes befriedigt, liefern die Köhler der Innerberger Hauptgewerkschaft: sie machten aus den angelegten Einfängen neue Bauergüter, erlangten dafür „ordentliche Kaufrechte“ und wirtschafteten dort mit großen Mengen eigenen und fremden Viehs⁷.

Aber wie durch die Bauern und das ländliche Proletariat wurden die Wälder auch durch Holzgewerbe und Holzhandel aller Art aufs schwerste gefährdet, ihr Mark besonders durch die aus den welschen Konfinen stammenden Harz- und Pechbohrer zerstört, gegen die der Landesfürst einmal sogar ein eigenes Mandat erlassen mußte⁸. Auch die verschiedenen Holzverarbeitenden Gewerbe, die Drechsler, die Verfertiger der für den untersteirischen Weinbau unentbehrlichen Faßdauben und -reifen, die Schiffsbauer gingen gar unordentlich und verschwenderisch mit dem Gehölz um, nicht minder die Sägemüller, die sich im 16. und 17. Jahrhundert gerade in gefährlicher Nähe des Erzbergs stark vermehrt hatten⁹. Als Waldverderber ersten Ranges aber, als besondere Urheber des Kohlenmangels in Inner- und Vordernberg und allgemeiner Holznot erscheinen sämtliche am Floßgewerbe beteiligten Kreise, hauptsächlich im Bezirk zwischen Bruck und Judenburg. Vielseitig verwertbar, ein unentbehrliches Verkehrsmittel in Krieg und Frieden, wurde das Floßholz Gegenstand einer wilden Spekulation, an der sich namentlich die Bürger von Bruck, ober- und untersteirische Grundherren, aber auch die Flößer selbst beteiligten. Zu diesem Gewerbe drängten sich viele „ledige“, das heißt unangesessene Personen auf dem „Gäu“, denen allerlei verderbliche Praktiken nachgesagt wurden: sie kauften das Holz auf dem Stamm, locken die armen Bauern durch Barzahlung, während das Ärar Kredit begehrt, treiben förmlichen Kettenhandel und entziehen dem Montanbetrieb das notwendige Riesholz. Diese Flößer müssen von einer geradezu unheimlichen Regsamkeit gewesen sein. Sie kauften nicht nur Holz, auch Lebensmittel, Haare, Leinwand, Loden und andere ungezählte Waren auf, schmuggelten sie an den Mautstätten an der Mur vorbei, versenkten wohl gar die Güter, wenn sie ertappt wurden, verursachten durch ihren Fürkauf viel-

⁷ 1627, Juli 27., Instr. f. kais. Waldmeister Lucas v. Claffenau, W.-W., Sch. 7, 1676 11. IX., Hofk. u. Georg v. Stubenberg, Stubenb.-A., 93.562.

⁸ 1567 15. V. (Pat.).

⁹ Die Klagen hierüber wiederholen sich in sämtl. Waldordnungsentwürfen.

⁵ H.-K.-A. 1653, III., 27.

⁶ 1678, XII., 102.

fältige Teuerung¹⁰. Woher nahmen die gewiß doch mittellosen Leute das Geld für diese ausgedehnten Geschäfte? Waren sie etwa nur die Strohänner bürgerlicher oder adeliger Unternehmer?

Mitschuldig am Zerstörungswerk machten sich auch die Grundherren. Sie usurpierten landesfürstliche Waldbestände, mißbrauchten ihre eigenen zu Viehtrieb, Kohlung und Holzhandel. Sie brauchten Holz und Kohle für ihre eigenen Montan- und Eisenbetriebe und traten dadurch bei der Kohlenbeschaffung mit den ärarischen Werken in Konkurrenz. Sie schädigten die Hammermeister an der kärntnerischen Grenze durch Abverkauf von Holz und Kohlen nach Kärnten, diktierten ihnen drückende Preise. Das verwüstende Treiben der Bauern wurde von den Grundherren geduldet, ja gefördert, so besonders die Ansiedlung armer Leute im Wald. Und dies alles, um „ihren Peitl zu augmentieren“. Ein Teil der Schuld traf die herrschaftlichen Pfleger, die, namentlich in der Vorderberger Gegend, „eigener Gewalts“ aus den Wäldern lauter Schwaighütten und Almfahrten machten¹¹. Die Grundherren rechtfertigten die Anlage von Waldbauernwirtschaften mit den hohen Steuern, durch die sie zur Erschließung neuer Einnahmequellen gezwungen seien.

Auf der schwarzen Liste stehen endlich die Amtleute und die Gewerken selbst. Auch für sie schienen Gesetze und Verordnungen nicht gemacht zu sein. Die Amtleute hielten eigenes Vieh im Wald, sahen den Übeltätern durch die Finger oder gewährten ihnen gegen Gunst und Gabe unbefugte Lizenzen, wie denn überhaupt aus den Waldakten auf Moral und Disziplin des hohen und niederen Jagd- und Forstpersonals merkwürdige Streiflichter fallen¹². Und nicht zuletzt waren es die Radmeister¹³ selbst, die ihre Wälder als Viehfutter verwendeten, sie durch unvernünftiges Holzen

¹⁰ Instr. f. L. v. Claffenau, L.-T.-A. 1538/9 Bericht Michel Meylingers, Waldmeisters zu Steyr, „der Floß u. sonderlich der zweier Floß halb den v. Herberstein betr.“, 1548 14. I. Memorial 1556 s. d., Ber. Leonh. Krumenackers, Waldmeister zu Steyr, Stubenb.-A. 192, 554, 93, 565. H.-K.-A. 1678, XII., 102.

¹¹ F. A. Schmidt, Chronolog.-systemat. Sammlung der Berggesetze von Österreich, Steyermark, Kärnthen u. Krain, I. Bd., 1839, S. 192. Instr. f. L. v. Claffenau, s. o.

¹² In den Waldordnungsentwürfen passim.

¹³ Zur allem. Orientierung über das Eisenwesen vgl. L. Bittner, Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft, Archiv f. öst. Gesch., 89, 451 ff. Über Waldschwendung vor dem 16. Jahrh. u. landesfürstliche Gegenmaßregeln, S. 474, ferner H. Pirchegger in Stepans „Der steirische Erzberg und seine Umgebung“, S. 35, 45, 46, 47, 50, 56, 58, 63.

und Kohlen, durch Erweiterung ihrer Äcker, Wiesen und Meierschaften schädigten. Auch legten sie neue Almen an und verpachteten sie teilweise an fremde Bauern. So sägten sie sich buchstäblich selber den Ast ab, auf dem sie saßen. Aus Bequemlichkeit oder aus gegenseitigem Trutz und Neid schlugen sie zuerst die dem Erzberg zunächst stehenden Wälder nieder und mußten dann das Holz aus immer weiterer Entfernung unter erhöhten Kosten und Mühen herbeischaffen, was die Raschheit und Menge der Produktion minderte. So schmolzen die reichen Waldbestände gerade um das Eisenerzer Gebiet zusammen, so stockte gelegentlich die Beschickung des Eisenmarktes, gingen Eisen- und Salzpreise beständig in die Höhe¹⁴. Konsumenten und Frächter spürten die Folgen der Schwendung am eigenen Leib. Das Übel der Waldverwüstung fraß an den Wurzeln der Volks- und Staatswirtschaft.

Die steirischen Erzherzoge hatten also Grund genug zum schonungslosen Kampf gegen die Rotte der „Holzwürmer“. Ihr Ziel war eine *Waldordnung* zu Nutz und Frommen des Kammergutes, dessen wertvollste Bestandteile das Eisen- und Salinenwesen bildeten, und damit auch zum Besten gemeiner Landeswohlfahrt. Das Recht zu einer solchen Ordnung stand dem Fürsten seiner Ansicht nach zu auf Grund des Waldregals, seines Eigentums- und Nutzungsrechtes an allen Landeswäldern. Das Waldregal galt als Annex des Bergregals: wie sämtliche im Bau stehende oder künftig zu erschließende Bergwerke des Landes gehören auch alle zu ihrem Betrieb notwendigen Wasserflüsse, Hoch- und Schwarzwälder, Wegfahrten u. dgl. unmittelbar zum fürstlichen Kammergut, bleiben sie grundsätzlich dem Fürsten zu seinem Gebrauch ohne Irrung und Widerspruch vorbehalten, wenn er sich auch mit den derzeitigen, rechtmäßigen Eigentümern wegen Schmälerung ihres Nutzungsrechtes vergleichen, den Untertanen ihren Hausbedarf lassen wolle. Die ständischen Kritiker der Gesetzentwürfe erblicken in diesem Zugeständnis des Fürsten freilich einen Widerspruch mit seinem zuvor behaupteten Eigentumsrecht, einen bequemen Angriffspunkt¹⁵.

Der Landesherr fühlt sich zur Ordnung des Waldwesens aber nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Denn in solcher Ordnung liege das einzige Erhaltungs- und Errettungsmittel für die gnadenreiche Gottesgabe der Salz- und Eisenbergwerke, deren „Erligen“ für die gesamte

¹⁴ Schmidt, a. a. O., 207/8; O.-B.-A. 1559, IV., 63; 1560, V., 81; 1564, VI., 36; L.-T.-A. 1566, 1/II., H.-K.-A., XII., 102.

¹⁵ Vgl. auch zum Folgenden die Einleitungen der oben zitierten Entwürfe.

Steiermark von unberechenbaren Folgen wäre. Das Kammergut würde geschmälert, des Landes reichste Geldquelle, der Eisenexport versiegen — ein Ausfall, der durch den Handel mit Getreide, Vieh und Wein niemals ersetzt werden könne. Denn den Ertrag des Landes an den beiden ersten Produkten müsse man alljährlich aus Ungarn ergänzen, der reichlich angebaute Wein aber habe im Ausland keinen Verschleiß. Mit schwungvollen Worten erinnern dagegen die Motivenberichte der Waldordnungsentwürfe an den Weltruhm des steirischen Eisens und Stahls, die — nach glaubwürdigen Berichten — sogar in Indien begehrt seien. Der Verfall der Eisenindustrie wäre dem Land zu Schaden und Schmach, würde zahllose Arbeiter brotlos machen, Herren und Bauern den Verdienst rauben, den sie bisher aus der Versilberung ihrer landwirtschaftlichen Produkte an die Gewerke, aus Köhlerei, Land- und Wasserfracht gezogen und aus dem sie ihre Steuern bezahlt hätten. Auch Untersteuer würde durch eine Verringerung des Weinkonsums im Oberland mitbetroffen werden. Schließlich müsse die Waldverschwendung zu einem bei Einbruch von Feindes- und Feuersnot doppelt verhängnisvollen Holzangel führen.

Waldverwüstung, Ruin des Montanwesens und aller an ihm hängenden Produktionszweige, Verarmung von Land und Staat — das ist das düstere Zukunftsbild, das die Regierung den Ständen vor Augen hält, ihre eindringliche Mahnung an die gesamtsteirische Bevölkerung. Annahme der Waldordnung ist die einzige Rettung, ihre Ablehnung das sichere Verderben. Diese Perspektive zwingt zur Hintersetzung aller Privatinteressen. Und wäre der Nutzen der Waldordnung selbst nicht so groß, die der Privatwirtschaft auferlegten Opfer schwerer als geschildert — die obersteirischen Stände müßten sich dennoch mit dem ungerechten Gewinn trösten, den sie bisher aus der Schädigung der Wälder, der Ansiedlung von Untertanen an holzbewachsenen Orten gezogen hätten. Und die verlangten Einschränkungen würden ihnen ja noch erleichtert durch die hohe Gnade des Herrschers, der — soweit es ohne Abbruch seiner landesfürstlichen Gerechtsame geschehen könne — ihren Wünschen gerne entgegenkommen, aus „angeborener österreichischer Milde“ sogar auf einen Teil seiner Rechte verzichten wolle. Dies die in der Hauptsache sich regelmäßig wiederholende Begründung der von Ferdinand I. bis aus Leopold I. (1539, 1565, 1574, 1588, 1598, 1638, 1668) immer wieder im Landtag eingebrachten Waldvorlagen¹⁶.

¹⁶ Für den Inhalt der Vorlagen sei ein- für allemal verwiesen auf W.-W., Sch. 2, Ordnung 1539, 24./VII. (schlecht. Druck

Diese auf den Berichten der Waldbereitungscommissionen und den Forstrelationen beruhenden Entwürfe sind im allgemeinen sachlich gegliedert, ziemlich schematisch angelegt, im wesentlichen von gleichem Inhalt. Einer ist wohl mit gewissen, durch die Zeitumstände gegebenen Änderungen vom anderen abgeschrieben. Sie umfassen Ober- und Untersteiermark, gelten für die Kammer-, wie für die Privatwälder. Unter diesen verstand man sowohl die grundherrlichen als die den bäuerlichen Kaufrechts- und Zinsgütern zugewiesenen Bestände, ferner die „gemeinen“, das heißt in gemeinsamer Nutzung der Dorfgenossen stehenden, endlich die städtischen Wälder, bei denen zwischen dem bürgerlichen Privat- und dem Kommunalbesitz zu unterscheiden ist.

An der Spitze steht natürlich das Verbot des Reutens, Brennens und Schwendens und die Beschränkung der Viehwirtschaft im Wald, deren gänzliche Stillsetzung sich aus wirtschaftlichen Gründen verbot. Daher wird verlangt die Abstellung aller innerhalb eines bestimmten Zeitraums angelegten Äcker, Weiden, Wiesen, Almen und Schwaighöfe, Abbruch der im Wald errichteten Heimstätten, Beschränkung des Viehtriebs, womöglich gänzliche Fernhaltung der Geißen, Weidebetrieb nur unter peinlicher Schonung des Waldes. Dazu kommen forstliche Bestimmungen: Holzschlag und Abgräsung der Äste zur rechten Zeit (bei aufnehmendem Mond) und in rechter Höhe, Schonung des Jungholzes, der Samen- und der zum Schutz gegen Schneefall und Überschwemmung dienenden Schirmbäume, Verbot des Abschälens der als Lohe und zur Bedachung der Almhütten verwendeten Rinde, sorgsames Wegräumen und Verwerten der Abfälle. Die Sorge für den Nachwuchs der Wälder blieb, wie es scheint, der Natur überlassen, Aufforstung war noch unbekannt.

Stark beschnitten wird ferner das Recht der freien Holznutzung. In den „gemeinen“ Wäldern soll sich der Bauer mit den ihm vom Waldmeister und vom Grundherrn jährlich ausgezeigten Bezirken zur Deckung der Hausnotdurft begnügen, muß sich aber des Reutens und Brennens enthalten. Andere Artikel wenden sich gegen die Harz- und Pechbohrer, das verderbliche Treiben der ledigen Leute in Kaufrechts- und anderen Wäldern, binden die Holzverarbeiter bei der Gewinnung des Rohmaterials an die Weisungen von Wald-

b. Schmidt, a. a. O., n. 62), 1565 u. 1572, Sch. 1 (s. älteste Waldordnungen 1535—1574) u. L.-T.-H. 1564—1566 u. 1574 (wo auch Antwort der Stände und Gegenantwort der Fürsten), 1588, H.-K.-A. Wien, Sign.-Fasz. 16, I.-Ö. Aufst. Nr. 18.316 (irrig angegeben 1579 4./VIII.); 1598 u. 1638 (s. d.) Sch. 1, 1668, Sch. 2.

meister und Grundobrigkeit. Die den Berg- und Eisenwerken schädlichen Sägen werden abgestellt, die Erbauung neuer — außer zum Hausbedarf — wird verboten. Eine eigene Floßordnung schränkt die Flößerei im Murboden aufs empfindlichste ein, untersagt den spekulativen Holzhandel der Grundherrn, bestimmt für die Flößer in Knittelfeld, Judenburg, Leoben, Bruck, Frohnleiten und Graz den Numerus clausus und unterstellt sie dem Waldmeister, der auch auf die Kontrabandierer ein wachsames Auge haben soll¹⁷. Der Plan der Regierung, die Murschiffahrt einzurichten, stößt auf starke Bedenken der Landschaft.

Hauptzweck aber bleibt die Versorgung des Eisenbezirkes. Darum ein Sonderverbot der Reutung und des Viehtriebs in den Wäldern um beide Eisenerze, und zwar für einen weiten, ganz Obersteier umfassenden Rayon, wo nur die Radmeister unter Aufsicht von Waldmeister und Grundherrschaft kohlen dürfen. Darum auch die Reservierung der Lärchen zum Brücken- und Rechenbau sowie der zur Anlage von Klausen und Riesen dienlichen Gehölze, die damit der freien Benützung durch ihre Eigentümer entzogen werden. Vor allem aber muß der Bedarf der das Roheisen erzeugenden Radwerke gedeckt sein. An sie zuerst sind die Holz- und Kohlenüberschüsse aus den Privatwirtschaften abzuliefern. Den Radmeistern werden eigene Wälder gewidmet und den Eingriffen der mit jenen um Holz und Kohle streitenden Hammermeister verschlossen, selbst wenn diese Wälder den Hammermeistern eigentümlich zugehören. Auch von einer Verlegung der konkurrierenden Hämmer in entferntere Waldbezirke ist vielfach die Rede. Billigerweise gebühre der Rohproduktion der Vorzug vor der Verarbeitung.

Weiter aber gilt es, das Holz möglichst ungefährdet aus dem Wald an den Rechen zu bringen. Daher enthalten die Entwürfe zum Teil auch Bestimmungen über das Triftwesen, die gleichfalls scharf in die Privatwirtschaft einschneiden. Nur den Inhabern alter Mühlen, Sägen, kleiner Hämmer, sollen Triftschäden ersetzt, neue Wasserbetriebe nur mit Wissen und Willen von Waldmeister und Grundobrigkeit errichtet werden. Sonst habe der Unternehmer sich selbst vor Schaden zu sichern, doch ohne Nachteil der Triftung. Unvermögendem Bauern gewährt das Ärar nur eine freiwillige Vergütung, legt aber den Rad- und Hammermeistern die entsprechende Verpflichtung auf. Private dürfen Triftgewässer nur mit Erlaubnis der Obrigkeit benützen. Um das Sinken des Wasserstandes zu verhindern, wird die Wiesenbewässerung während des Triftens verboten, auf die Feiertage und

die Nachtzeit beschränkt — kein geringer Nachteil für Heugewinnung und Viehzucht. Das Wasserregal wird also mit gleicher Schärfe gehandhabt wie das Waldregal. Eine besondere Kohlordnung verbürgt die Güte des Brennmaterials und regelt die Gleichheit der Kohlmaße für Inner- und Vordernberg.

Den Rest bilden Artikel disziplinären und sozialpolitischen Inhaltes. Namentlich das ungebärdige Volk der Holzarbeiter und Köhler muß unter strenger Zucht und Aufsicht gehalten werden. Weder auf dem Kammergut noch von den Rad- und Hammermeistern darf ein Arbeiter ohne einen von der Obrigkeit oder dem früheren Prinzipal ausgestellten Entlassungsschein in Dienst genommen werden. Raufhändel und Zusammenrottungen werden durch Amtmann und Waldmeister schonungslos gebüßt. Noch wenig entwickelt ist das soziale Bewußtsein des als Unternehmer auftretenden Staates. Nur aus Gnade gewährt er dem Arbeiter für eine im Dienst erlittene Körperverletzung eine „Ergetzlichkeit“ und einen Beitrag zum Arztlohn. Die Familie eines im Wald oder bei der Trift Umgekommenen erhält nur „um Gotteswillen“ eine Unterstützung. Den Rad- und Hammermeistern wird das gleiche nahegelegt, „damit die guten Arbeiter dadurch nicht vertrieben, sondern vielmehr bei den Bergwerken und Holzarbeiten erhalten werden“.

Die Handhabung des Gesetzes ist den Amtleuten in Inner- und Vordernberg, vor allem aber einen eigenen Waldmeister und seinem Unterpersonal anvertraut. Er führt die Aufsicht auch in den Privatwäldern und fungiert als Richter über Waldfrevel grundherrlicher Untertanen wie der Grundherren selbst. Seine Justizgewalt ist im Prinzip unbeschränkt, soll aber mit Rücksicht auf das Selbstgefühl und die eigenen Jurisdiktion der Grundherren in der Praxis gemildert werden¹⁸. Diese richterliche Befugnis ging schon der hohen

¹⁸ In W.-O. 1668, f. 3, wird die Bestrafung bäuerlicher Waldfrevel zunächst dem Waldmeister zugewiesen, dem der Täter von seiner Obrigkeit ausgeliefert werden muß. Um aber etwaige Bedenken gegen diese „scharfe“ Bestimmung aus dem Weg zu räumen, soll sich zuerst der Waldförster (der Untergebene des Waldmeisters) mit dem Grundherrn oder dessen Pfleger wegen Gutmachung des Schadens vereinigen. Gelingt dies nicht, so solle der Waldmeister unter Beiziehung eines Vertreters der Grundherrschaft den billigen Anspruch tun, gegen den der Beschwerdeweg an die inn.-öst. Regierung und Kammer offen stehe. Erscheine der Grundherr zu dem von Waldförster oder Waldmeister vorgeschriebenen Termin nicht oder verweigere er die Stellung des Täters, so solle die Sache ex officio vorgenommen und nach dem Täter ohne Säumen gegriffen werden. Handle ein Grundherr selbst wider die Waldordnung, so habe der

¹⁷ Instr. f. L. v. Claffenau.

Strafsätze wegen den Herrschaften an die Nerven: auf jedem Waldfrevel stand Strafe an Leib oder Gut, auf Übertretung der Weideverbote Wegnahme des Viehs. Um die Grundherren mit diesen drakonischen Maßregeln zu versöhnen, ihr richterliches Gewissen zu schärfen, sollte ihnen ein Teil der einkommenden Bußen zufallen.

In die bisherige plan- und sorglose Waldwirtschaft hinein fährt also nun die ordnende und strafende Hand des Staates. Die Waldordnung ist eine Kampfansage an Raubwirtschaft und Schlendrian, ein Vorstoß harter, kühler Staatsraison gegen die volkstümliche, freiere Auffassung des Waldrechts, der zentralisierenden Bürokratie gegen herrschaftliche und kommunale Autonomie. Grundherren und Bauern, die sich bisher als Herren des Waldes gefühlt haben, sollen sich nun obrigkeitlichem Zwang fügen, sollen einsehen lernen, daß das Wohl der Landwirtschaft und der Hochstand der Montanindustrie sich nicht gegenseitig ausschließen, vielmehr sich gegenseitig bedingen, daß die von den agrarischen Kreisen geforderten Opfer also zu ihrem eigenen Besten dienen. Darum muß der Regalisierung des Salz- und Eisenwesens die Regalisierung des Waldes folgen, der jenen die Lebensbedingungen schafft. Montan- und Waldregal gehören untrennbar zusammen.

Da aber stößt der Fürst auf den einmütigen Widerstand der Landschaft. Prälaten, Adel und Städte, sonst nicht immer einig, halten in dieser Frage unverbrüchlich zusammen. Ist doch die Kraft der Landschaft auch nach dem Ablauf ihrer Heldenzeit, nach der ehrenvollen Niederlage im Glaubenskampf noch keineswegs gebrochen. Noch im 17. Jahrhundert

Waldmeister dies der inn.-öst. Regierung und Kammer anzuzeigen und darnach der Kammerprokurator in der Sache rechtlich zu verfahren. (W.-W., Sch. 2.) Die Stände dagegen erklären: die Bestrafung gebühre nicht dem Waldmeister, sondern den Herrschaften und Eigentümern nach dem mehrfach bekräftigten Recht, daß männiglich in erster Instanz bei seinem ordentlichen Richter bleiben solle. Stelle aber der Grundherr auf Anzeige des Waldmeisters die Schwendung nicht ab oder unterfange er sich gar selbst einer Verwüstung, „so soll der Waldmeister befugt sein, alsdann solches zu gebührender remedierung bei der Grundherrschaft oder Eines jedweden ordentlichen Instanz (wohl bei der Landeschranne) einzubringen und iusticiam zu suchen“. (Einreden und Erläuterung über die herabcommunicierte Waldordnungs Punct. 28./I. 1672, W.-W., Sch. 4.) Über die Befugnisse des Waldmeisters vgl. weiter die kais. Instruction 1637 27./VII. und 1638 14./XII. (W.-W., Sch. 8, n. 1087 u. 1089.) Eine besondere Untersuchung über das Waldmeisteramt würde sich lohnen.

kann keine Landesangelegenheit ohne sie entschieden werden, sei es nun die Reformation von Landrecht, Landgericht und Münze, die Wegsbesserung oder der weitverzweigte Komplex der Waldfrage. So bildet der Kampf um das Waldregal einen eigenen Abschnitt in der Geschichte des steiermärkischen, ja des ganzen innerösterreichischen Ständewesens¹⁹.

Immer wieder bekommt der Fürst zu hören, daß er die Waldordnung, ehe er sie publiziere, den Ständen kommunizieren solle, damit diese ändern können, was ihnen nicht gefalle. Und zu bemängeln finden sie ja genug. Schon gegen den Rechtsgrund des Gesetzes lassen sie einen Schwall von Argumenten los²⁰. Das Waldregal habe wohl einmal bestanden, sei aber längst zerbröckelt. Das Regalitätsprinzip

¹⁹ Auch hier muß eine knappe Angabe der Nachweise genügen. Einwendungen der Landschaft, besonders W.-W., Sch. 3, H. 8; Einreden und Erläuterungen über die herabcommunicierte Waldordnungs Punct 1672 28./I. (n. 2309); Relation über die Conferenz etc., 1691 (n. 2189); deroselb. getreuest. Landschaft des Herzogthums Steyer alleruntertänigster und Anbringen etc., 1692 13./IX. (n. 2316); deroselben deputierter Ausschuß zu Consultation der Waldordnung unmaßgebl. rätl. Meinung, 1692 (n. 2318) in A.-P. 1692 Sch. 5 (gegen W.-O., von 1638); L.-T.-H. 1564—1566 nebst den entsprechenden L.-T.-A. (auch 1679). — Aus den H.-K.-A. ist zu ersehen, daß parallel mit dem steiermärkischen die Landtage von Kärnten und Krain sich mit der Frage der Waldordnungen zu befassen haben. Nach dieser Seite hin wäre die Untersuchung auszudehnen. Reiches Material für Kärnten enthält der Faszikel „Bergwerks- u. Waldsachen i. Canal- u. Lavantthal“, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien (369.504). Besonders in Betracht zu ziehen wären die beiden fürstl.-bamberger Waldordnungen 1584 Nov. 22 (f. 126 ff.), und 1614, Jan. 23. (f. 122 ff.). Namentlich die W.-O. 1584 will die Häuer in Canal, Tarvis und Malborget vor Holz- und Kohlenmangel bewahren.

²⁰ Übrigens wird in Regierungskreisen selbst die unbedingte Berechtigung des Waldregals bezweifelt. Ratschlag der Regierung und Kammer betr. W.-O. v. 1538. Auf die Anfrage des Königs, ob nicht die Wälder nach dem deutschen oder römischen Recht als Regal anzusehen seien, erklären die Räte, die Wälder könnten wohl als ein inseparabile des Bergregals aufgefaßt werden, doch könnte darauf die Landschaft von Steiermark erklären, genau so gut könnte man die Lebensmittel dafür ansprechen, woran aber niemand dächte. Außerdem meinen die Räte, könne das summarische römische Recht auf L.-Ö. nicht angewendet werden, weil es durch Privileg davon befreit sei. Das landesfürstliche Waldregal könnte somit nur bei den derzeit noch landesfürstlichen Wäldern in Kraft treten, nicht aber bei den vergabten oder verkauften Wäldern. Es bliebe also für den König nur der Weg gütlicher Vereinbarung mit den derzeitigen Besitzern der Wälder gangbar. Das beiliegende Gutachten der Wiener Juristenfakultät spricht sich mehr im Sinne der landesfürstlichen Anfrage aus. (Wien, 14./VII. 1538.) Mitteilung Dr. Gatterers aus H.-K.-A. Wien, Öst. Eisenwesen, Fasz. 18.315.

durchbreche die *regula iuris: quod in meo solo natum est, meum est*. Das Bergregal schließe das Waldregal nicht ohne weiteres in sich. Dieses widerstreite den verbrieften Rechten der einzelnen Besitzer, besonders den uralten Fundationsurkunden der geistlichen Stifter, sowie den früher mit geistlichen und weltlichen Herrschaften geschlossenen Abstockungsverträgen. Es finde keinen Anhalt im natürlichen, auch nicht im gemeinen geschriebenen Recht, das alle Regalien aufzähle, das Waldregal jedoch übergehe. Vor allem aber widerspreche es den Privilegien, die den Ständen von Königen und Landesherrn seit alter Zeit zum Lohn für ihre treuen Dienste verliehen und bis zum heutigen Tag immer wieder bestätigt worden seien. Durch diese seien die steirischen Stände vor anderen begnadet, hätten sie freies Verfügungsrecht über ihre Lehen- und Eigengüter. Schier alles habe ihnen der nimmersatte Fiskus genommen — bis auf ihre Privilegien. Diese aber wollen sie festhalten. Unterwerfung unter den Willen des Herrschers würde die ständische Libertät in Servitut verwandeln. Eine fast revolutionäre Note klingt an, wenn die Stände — allerdings nur in einem Konzept — den Fürsten an ihre beiderseitige Verpflichtung erinnern. Ihrem Treueid stehe sein Gelöbnis gegenüber, die Rechte und Freiheiten der Landschaft zu wahren. Verletze der Fürst seine Pflicht, so seien die Stände auch von der ihrigen entbunden. Auch im Kampf um den Wald offenbart sich der ständestaatliche Dualismus, betonen die Stände ihre gleichberechtigte Stellung. Sie warnen den Fürsten vor den Einflüsterungen gleißnerischer eigennütziger Höflinge: „Das ist nit wol geraten, noch für derselben Landesfürsten oder deren Land und Leute gar nit, möchte auch in die Länge nit bestehen²¹.“

Es gibt kein Waldregal, also auch keinen Waldmeister. Seine Person und sein Amt stehen im Brennpunkt des Streits. Als ganz ungewohnte und unberechtigte Zwischeninstanz schiebe sich der Waldmeister zwischen den Fürsten und sein getreues Volk. Drum weg mit diesem kleinen Tyrannen, über dessen Habgier, Willkür und Eigennutz nur eine Stimme herrsche. Die Stände wollen dem Waldmeister „nicht mit Schmerzen in die Hand sehen“, nicht von seiner Gnade Maß und Ordnung empfangen. In seinen Wäldern möge der Landesherr tun, was er wolle. In ihren eigenen Wäldern aber wollen die Stände selbst Waldmeister sein, brauchen sie keinen solchen „Gerhaben und Halsherrn“. Die zu weit ausgedehnte Strafgewalt des Waldmeisters könne nur Unheil stiften. Höchstens ein Aufsichtsrecht dürfe er üben, doch nie

eine Strafgewalt²². Nachdrücklich verwahrt sich die Landschaft gegen Eingriffe fürstlicher Organe in ihre Jurisdiktion gegen die Durchbrechung des Instanzenzugs, gegen jeden Vorstoß wider die geltende Gerichtsordnung und nicht zuletzt gegen die Schmälerung ihrer aus der Justiz fließenden Einnahmen, die als ein Teil der Strafgelder dem Fiskus zufallen sollten. In der Gerichtsbarkeit verteidigt der Adel den Grundpfeiler seiner sozialen Stellung. Es geht um die auch sonst strittige Prinzipienfrage, ob der Staat die Justiz in den Händen Privater lassen oder sie gänzlich an sich ziehen solle.

Die Waldordnung — so lauten die Einwände weiter — laufe aber nicht nur dem Recht zuwider, sie sei auch eine Katastrophe für Herren und Untertanen. Werden die Wälder für Bergwerke oder Jagdzwecke eingezogen, werde dem Grundherrn das Holz, wie jetzt leider üblich, ohne Entgelt aus seinen Wäldern weggenommen, werden die Waldsiedlungen zerstört, dann büße der Grundherr die investierten Kapitalien samt den Interessen, das heißt den aus Wald und Wasser fließenden Zinsungen ein, sei er auch im Betrieb seiner eigenen Bergwerke gehindert. Wovon solle er dann die Steuern bezahlen, die drückenden Rüstungskosten bestreiten?

Auch von der Sorge ist die Landschaft gequält, daß das neue Gesetz zu einer Ausdehnung des Montanbetriebs verlocken möchte, infolge deren die Grundbesitzer im eigenen Hause nicht mehr Herren sein würden. Es wäre hochbedenklich, wenn durch Bergmeister und durch Bergrichter dem Adel zu Schimpf, Spott und Hohn in unmittelbarer Nähe der Herrensitze Gruben und ähnliche Betriebe eröffnet würden — ohne Zustimmung der Eigentümer und ohne Ersatz des angerichteten Schadens. Ebensovienig könne die Landschaft gestatten, daß auf ihrem eigenen Grund und Boden durch Berg-, Land- oder Stadtrichter (die dort doch gar keine Jurisdiktion haben) Knappen oder Bergarbeiter angesiedelt werden und der Grundherr sich mit dem Zins begnügen müsse, den die Landesobrigkeit nach Rat der Land- und Bergrichter dafür vorzuschreiben für gut finde. Oder daß Knappen und Arbeiter sich wegen des Weidezinses mit dem Herrn nach Rat und Gutdünken des Bergrichters vertragen sollen. Allzu beschwerlich wäre es der Landschaft, wenn sie in solchem Fall Fremden über ihr Eigentum Macht und Gewalt sollte einräumen müssen. Wenn endlich das zuchtlose Arbeitervolk den nachbarlichen Frieden störe, so gebühre die Bestrafung nur dem Grundherrn, nach dem bekann-

²¹ W.-W., Sch. 1. (Bleistiftnotiz: ca. 1577.)

²² Vgl. S. 35, Note 18.

ten Rechtssatz, daß jedes „deliktum“ an dem Ort und unter dem Herrn, wo es begangen worden, auch gebüßt werden müsse. Eine stürmische Abwehr geplanter oder gefürchteter Eingriffe der Staatsgewalt in die Sphäre der Grundherrschaft!

Bedrückt fühlen sich die Herren auch durch den Zwang, Lebensmittel zuerst den Gewerken zum Verkauf anzubieten. Diese wollen dafür entweder nur Spottpreise zahlen oder sie beziehen billigeres Getreide aus Österreich und Kärnten, so daß das steirische Getreide den Produzenten im Kasten liegen bleibe, den Gewerken nur als bequeme Reserve diene²³. Das könne doch nicht Gottes Wille noch Gesetz sein, daß Herren und Landleute sich selber arm, Gewerke, Bürger und Handelsleute aber reich machen, daß sie die meiste Bürde tragen, indes jene die Abgabe zum größten Teil auf die Konsumenten abwälzen, die Grundherrschaft durch Wucherkontrakte ausbeuten, Eisen und Salz jetzt ums Dreifache teurer als früher verkaufen. Oder solle man gar den fremden Kaufleuten die Taschen füllen, die den Löwenanteil des Bergsegens einheimen, sich aber von den Steuern drücken? Nicht länger sei zu dulden, daß die ehrliche Ritterschaft, „des Landesfürsten göttliche Zier“, die Stütze seiner Macht, um das Ihrige gebracht und bis zur Unerträglichkeit überlastet werde. Der eingeborene Haß des Agrariers gegen den Industriellen und Händler, der bittere Groll des verarmenden Adels gegen den bürgerlichen Geschäftsmann, dessen eigene Nöte er nicht sieht oder nicht sehen will, macht sich in solchen Entüstungsrufen Luft.

Aber auch für die Bauern bedeute die Waldordnung nur Schikane und Elend. Man könne es dem mit Steuern beschwerten gemeinen Mann nicht verdenken, wenn er in die Wälder greife, ohne erst jedesmal von dem meilenweit entfernten Waldmeister die Erlaubnis zum Holzschlag auf seinem eigenen Grund und Boden zu erbetteln oder zu erkaufen oder den zur Vornahme des Augenscheins entsandten Förster zu bezahlen und dazu noch üppig zu regalieren. Daraus würden dem Bauern oder der für ihn eintretenden Herrschaft nur ärgerliche Streitigkeiten und schwerste Unkosten erwachsen, die hohen Geld- und Leibesstrafen aber den Bauern nötigen, seine zur Zahlung der Kontribution gemachten Ersparnisse anzugreifen, oder ihn gar zur Landflucht treiben. Die Stände warnen vor einer Verkümmern der Viehzucht, vor jeder Verkürzung des *ius pascendi*, der Existenzgrundlage für viele Bauern, die ohne

hin schon durch das Viehausführverbot geschmälert sei²⁴. Sie verlangen Ersatz für die der Wiesenkultur zugefügten Triftschäden, eine Milderung des allgemeinen Geißviehverbots, das dem Untertan einen Teil seiner Nahrung, dem Herrn die geleisteten Käsdiene raube. Heftigsten Einspruch weckte der Angriff der Regierung auf die in den Wäldern neuangelegten Bauerngüter. Die Herrschaft sei oft einfach gezwungen, ihre Untertanen im Wald anzusetzen, weil fast alljährlich guter Grund durch Überschwemmungen und Lawinen weggerissen und verwüstet werde, ohne daß der Grundherr dafür vom Fürsten oder vom Lande Ersatz erhalte. Und doch müsse er den Grund versteuern. Enteigne man den Bauern seines Gutes, das er laut Brief und Siegel rechtmäßig besitze oder sich wenigstens ersessen habe, zwingt man ihn zur Abtunung seiner Äcker, Weiden und Almen, reiße ihm der Waldmeister nach Vorschrift der neuen Ordnung seine Waldhütten nieder, wo finde er dann Regreß für den geleisteten Kaufschilling? Wie könne er ferner noch zu seinem Herrn Vertrauen hegen? Was bleibe dann dem schon ob der hohen Kontribution murrenden Untertan noch übrig als der „abscheuliche“ Bettelstab, die Auswanderung mit Weib und Kind oder — die Revolte? Die Austreibung des Bauern aus dem Wald, das Verbot, dort Äcker und Weiden anzulegen, müsse eine Fleischnot hervorrufen, die sich an den Bergwerken selbst aufs empfindlichste rächen werde, die Beschlagnahme der Wälder für montanistische Zwecke die jetzt schon grimmige Holznot noch steigern, die Einschränkung der Floßfahrt und des Betriebes von Sägemühlen den regelmäßigen und notwendigen Austausch von Holz und Wein zwischen Ober- und Unterland lahmlegen, der Untersteiermark den Bezug von Bauholz erschweren, ihrem Weinbau eine empfindliche Wunde schlagen. Auch dürfe dem Grundherrn das Recht auf notwendigen und legitimen, das heißt nicht wucherischen Holzhandel keinesfalls genommen werden, *quia quilibet arbiter rerum suarum*²⁵.

Nach Meinung der Stände führt also die Waldordnung nicht zum Heil des Landes, sondern zu seinem Untergang. In den Absichten der Regierung und in der schon geltenden Praxis sehen sie einen unverzeihlichen Bruch ihrer Rechte und Freiheiten, eine Bedrohung ihrer Besitz- und Nutzungsrechte, ein Attentat auf die Existenz des Bauern wie auf Vermögen, Einkünfte und Steuerkraft des Grundherrn. Daß die auf Erhaltung und Förderung der Kammergüter angelegte Waldordnung in Wahrheit gegen das fiskalische

²³ Wohl ein Protest gegen das Proviantwidmungssystem. Schmidt, a. a. O., n. 37.

²⁴ W.-W., Sch. 5, Bedenken des Neuberger Prälaten.

²⁵ W.-W., Sch. 5, Erklärungen der Stände, 1641.

Interessen gerichtet sei, die Steuerkraft des Grundherrn und des Bauern schwächen müsse, dieses Argument wird von der Opposition beharrlich ins Treffen geführt. Dem Regalprinzip stellt sie die lapidare Formel entgegen: „Jeder bleibe Herr auf seinem Gut.“ Auch in der Waldfrage stößt das neue monarchische Staatsrecht mit dem hinter vergilbten Privilegien sich verschanzenden Ständestaat zusammen.

Billigen Forderungen indes wollen sich die Stände nicht versagen, den Gewerken gerne gewähren, was sie brauchen, doch ohne ihren eigenen Schaden und nur gegen geziemende Vergütung auf Grund von Verträgen. Gewiß müssen die Wälder, dieser Schatz des Landes, gehegt werden. Aber das wollen die Stände in ihren eigenen Wäldern, wie schon bisher, selbst besorgen und bessere Ordnung halten als der nur auf seinem Beutel bedachte Waldmeister²⁶! Werde doch die ärgste Verwüstung in den Kammerwäldern von Rad- und Hammermeistern verübt. Auch besitze die Waldordnung doch nur einen problematischen Wert. Könne sie die abgeholzten Wälder um den Erzberg, die 20, 30, 50, 100 Jahre zum Nachwuchs brauchen, wieder aus dem Boden stampfen? Der dringenden Not sei nur durch Verminderung der Blähhäuser und Hämmer, durch eine Verlegung der den Erzberg zu nahen Hammerwerke, durch das Verbot der Kumulation beider Betriebe abzuhelpfen. Kurz, die Landschaft hält die Waldordnung für eine „praejudiciertliche“ Neuerung, ihren Wert für zweifelhaft.

Von der ersten steirischen Waldordnung (1539) an, die Ferdinand I. noch mit zeitlicher und räumlicher Begrenzung erlassen hatte, ohne sie durchsetzen zu können, bis zum formellen Abschluß von 1695 schleppt sich die Waldfrage von Landtag zu Landtag²⁷. Ihre Lösung wird nicht nur durch die sachlichen Gegensätze verzögert, sondern auch durch andere große Aufgaben der Landschaft, den Religionsstreit, Kriegs-, Finanz- und Wirtschaftssorgen und mancherlei sonstige Reformprobleme. Bei den Verhandlungen beharrt jede Partei lange Zeit eigensinnig auf ihrem Kopf — prioritibus inhaeret. Mitunter droht der ungeduldig gewordene Herrscher mit einseitigem Erlaß der Ordnung. Mit vielleicht berechtigter Skepsis nimmt der Fürst das Anerbieten der Stände auf, selbst im Walde Ordnung zu halten: zwei würden es tun, zehn andere nicht.

In der leopoldinischen Zeit endlich begannen die Stände

²⁶ Besonders charakteristisch „Einred. u. Erläut.“, 1672 (W.-W., Sch. 4, gegen Ende).

²⁷ Die Verhandlungen über die Waldfrage auf den einzelnen Landtagen spare ich mir für eine gesonderte Darstellung auf.

mürbe zu werden. Waren sie des langen Streites müde? Oder hatte sie die Teilnahme an den Waldbereitungen, die Sorge um ihre eigenen Werksbetriebe, die anhaltende Steigerung der Salz- und Eisenpreise doch von der Notwendigkeit eines strafferen Regimes überzeugt? Genug — sie gaben die grundsätzliche Ablehnung auf, suchten nur noch in gemeinsamer Beratung mit den Regierungsvertretern die Vorlage nach ihrem Willen zuzustutzen, die gefährlichen Punkte auszumerzen, sich die notwendigen Sicherheiten zu verschaffen. Und so konnte schließlich auf Grund eines Entwurfs von 1668 die erste rechtsgültige Waldordnung vom 23. Februar 1695 in Druck gelegt werden²⁸.

Sie ist, wie zu erwarten, ein Kompromiß. Die Stände hatten verlangt, daß Untersteier nicht in die Ordnung einbezogen werde, weil es dort keine Bergwerke gebe, die Weinbauern nicht im Holzbezug verkürzt werden dürften. Das Gesetz von 1695 wird nun zwar für Ober- und Untersteier erlassen, gilt aber südwärts nur „bis auf drei Meilen Wegs um Graz herum“. Das Regalprinzip wird zwar grundsätzlich festgehalten, tatsächlich aber durchbrochen, den Privaten „nach uraltem Gebrauch und Norma“ eine Entschädigung für das ihren Wäldern zu Bergwerkszwecken entnommene Holz zuerkant. Dem Kaiser genügte wohl die formelle Anerkennung des Waldregals, auf Grund deren er etwaige Widerstände leichter brechen konnte. Das Regalitätsprinzip sollte hier nur als ultima ratio dienen. Auch einer anderen Hauptforderung der Stände wird im wesentlichen genuggetan: über Waldfrevel der Untertanen richtet in erster Instanz die Herrschaft. Nur wenn der Grundherr die Bestrafung unterläßt oder sich selbst in seinem eigenen oder in einem Kammerwald wider die Ordnung vergeht und billige Gutmachung verweigert, soll ihn der Waldmeister vor der innerösterreichischen Regierung und Kammer verklagen und die Sache dort durch mündliches Verfahren entschieden werden. Damit ist das Strafrecht der Waldmeister gänzlich beseitigt. Um den richterlichen Eifer der Grundherren anzuspornen, soll ihnen die eine Hälfte der Straf gelder, die andere dem Vordernberger Amt zufließen.

Auch in anderen Fällen wird der Waldmeister entweder aus den Privatwäldern gänzlich verbannt oder ihm nur eine Mitaufsicht eingeräumt. Die Regierung verzichtet auch, wie es scheint, auf die Reservierung bestimmter Waldbezirke zugunsten des Erzbergs sowie auf die Annullierung der den Untertanen von Pfandinhabern und anderen Privateigentümern unrechtmäßig erteilten Besitztitel. Auch begnügt sie sich mit dem Verbot der Anlage neuer Gereute, Äcker,

²⁸ Pat. (L.-A.), drei Drucke.

Almen und Weiden, während sie die bestehenden schon — wohl eingeschüchtert durch die Warnung der Stände, daß die gänzliche Aufhebung altbegründete Besitzverhältnisse umstürzen, den gemeinen Mann zur Empörung treiben müsse. Das Geißviehverbot erstreckt sich nach Wunsch der Landschaft nur auf Hoch- und Schwarzwälder, nicht auf die gebirgigen Teile des Landes. Die Holzauszeigung in den gemeinen Wäldern fällt weg. Triftschäden werden ohne Unterschied den Inhabern alter und neuer Betriebe vergütet, die Wiesenbewässerung während der Triftzeit nur da eingeschränkt, wo neue Klausen errichtet sind. Kurz, in weitem Maße ist das Gesetz den Forderungen der Stände angepaßt. Die darin festgelegten Grundsätze rationeller Waldpflege werden von ihnen bereitwillig anerkannt. Der Erfolg der Opposition liegt in der Abwehr eines Übermaßes behördlicher Einmischung.

Die Waldordnung von 1695 sucht also einen Ausgleich zwischen dem Recht und den Bedürfnissen der erstarkenden Fürstengewalt und der altständisch-volkstümlichen Tradition. Die Regierung kann und will die private Waldwirtschaft nicht länger mehr ganz sich selbst überlassen, sieht sich genötigt, den Verwüstungstrieb der Bauern und vielfach auch der Gewerken, die nur an sich und nicht an künftige Geschlechter denken, Schranken zu setzen. Sie muß aber auch das Selbstgefühl des Adels schonen, der auf verbriefte Rechte pocht, sich selbst als den berufenen Herrn und Schützer des Waldes ansieht. Ebenso muß sie allzu raue Eingriffe in die nun einmal so vielfach mit dem Wald verknüpften agrarischen, gewerblichen und kommerziellen Betriebe vermeiden. Darum werden Getreideansaat und Weide im Wald unter gewissen Bedingungen gestattet, die Artikel über die Holzverarbeitenden Gewerke ausgelassen. Die in den Entwürfen sehr ausführliche Floßordnung mit ihren den Holzverkauf und die Flößerei unterbindenden oder einschränkenden Bestimmungen ist 1695 auf einen einzigen Artikel reduziert. Auch die peinliche Frage des Waldmeisteramts wird in vermittelndem Sinn gelöst. Der Waldmeister bleibt erhalten, aber gleichsam nur als Verkörperung des fürstlichen Waldregals, als Kontrollorgan, das überall einzugreifen hat, wo guter Wille, Einsicht und Tatkraft der privaten Waldherren versagen. Dagegen retten sich die Stände aus dem langwierigen Kampf ein Mitaufsichtsrecht und vor allem das Recht der ersten Instanz in Fragen der Waldgerichtsbarkeit²⁹. So war denn endlich für die Lösung der ermüdenden Streitfrage die rechtliche Form gefunden.

²⁹ W.-O. 1695, Art. 3.

Aber man nahm es im alten Österreich mit der Handhabung der Gesetze nicht allzu genau. Noch im 18. Jahrhundert befand sich: „der landsteirische Wald-Status in bedauerlichen Stand“, herrschten namentlich im oberen Ennstal Rodung, Viehtrieb und Zerstörung jeglicher Waldkultur³⁰. Daher mußte sich der aufgeklärte Absolutismus zu neuen Reformen bequemen. Ein Stück davon liegt in der „Wald-Tomi“ (1756 bis 1762), einer 16 Folio-bände füllenden Waldbeschreibung, vor. Gelindert aber wurde das Übel erst im 19. Jahrhundert durch die Fortschritte der Agrartechnik, die moderne Forstgesetzgebung und in erster Linie durch den Übergang der Eisenindustrie von der Holz- zur Steinkohle.

Versuchen wir nun nochmals den wirtschaftlichen und politischen Untergrund des Problems zu kennzeichnen. Die Regierung steht zwischen zwei harten Notwendigkeiten: dem Lebensbedürfnis der Gewerken und der Land- und Holznot des Bürgers und Bauers. Sie entscheidet zugunsten der Industrie, sucht vor allem dem Bauern Achtung vor der Waldsubstanz anzuerziehen, ihm die Grundbegriffe rationeller Forstwirtschaft („ordentlichen und waldmännischen Holzschlag“) beizubringen. Scheinbar fällt sie damit ein Urteil in eigener Sache, denkt sie nur an ihren Finanzvorteil. In Wirklichkeit aber wahrt sie mit der Erhaltung des Kammerguts auch das wirtschaftliche Gesamtwohl, fördert sie das Gedeihen einer Weltindustrie, von der ein großer Teil der Bevölkerung lebt. Auf Seite der Regierung also steht das ungeschriebene Recht, die tiefere wirtschaftliche Einsicht, während sich die Landschaft doch nur schwer von agrarischer Einseitigkeit loszuringen vermag.

Es geht aber nicht nur um Wirtschaft, sondern auch um Politik, um das Machtverhältnis von Fürst und Land, um den Anteil der Stände an der Gesetzgebung, die Wahrung ihrer Justizgewalt und vor allem um die Frage: „Regal oder Waldfreiheit?“ Die Wälder sind mein, spricht der Fürst, denn sie gehören zu den Bergwerken, an denen mein Recht unstreitbar ist. Nein, erwidern die Stände, die Wälder sind unser, nach hundertfach beglaubigtem Recht und Brauch. Indem nun der Fürst den Ständen das Waldrecht zu entreißen sucht, strebt er nach einem neuen Stück Macht, das er aber doch nicht ganz in seine Hand bekommt. Auch noch im 17. Jahrhundert kann er nicht einfach über die Stände weg-regieren, wird sein Wille erst durch ihre Zustimmung Gesetz, muß er von seinen Forderungen manches nachlassen. Lang

³⁰ V. Thiel, Zur Geschichte der steirischen Land- und Forstwirtschaft.

und schwer ist der Weg vom Ständestaat zur monarchischen Allgewalt des 18. Jahrhunderts. So darf auch der politische Historiker an diesem Kampf um den Wald nicht vorübergehen, wenn er die Genesis des territorialen Absolutismus allseitig kennenlernen will.

In solch weiteren Ausblicken liegt der eigentliche Wert und Reiz dieser Studien. Alle Spezialforschung wird ja erst dann wirklich fruchtbar, wenn sie über ihren engeren Bereich hinaus den Blick auf die Grenzgebiete richtet, und im Kleinen das Große, im Besonderen das Allgemeine erkennen lehrt.